

TARIFBLATT WASSER gültig für Lampertheim und Bürstadt ab 01. Januar 2026

Aufgrund des § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 bis 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 (BGBl. I Seiten 750 und 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) veröffentlicht die WASSERRIED GmbH & Co. KG (nachfolgend: WASSERRIED) die nachstehenden Wasserpreise einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Preisregelungen („Tarifblatt Wasser“).

Nach §§ 2-34 AVBWasserV berechnet die WASSERRIED für die Entnahme von Wasser aus ihrem Versorgungsnetz einen zusammengesetzten Preis. Dieser ergibt sich aus einem Mengenpreis je Kubikmeter gemäß Punkt 2 und einem gestaffelten monatlichen Grundpreis in Abhängigkeit der Zählergröße gemäß Punkt 3.

Für die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken im Rahmen des § 22 Abs. 4 AVBWasserV berechnet die WASSERRIED einen zusammengesetzten Preis aus einem Mengenpreis je Kubikmeter gemäß Punkt 2 und einer Standrohrmiete gemäß Punkt 6.

1. Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis und dem Grundpreis zusammen. Der Grundpreis richtet sich nach der Zählergröße. Die Zählergröße ergibt sich aus der üblichen Durchflussmenge der Abnahmestelle.

2. Der Preis des Wassers beträgt pro Kubikmeter
 zuzüglich gesetzliche MwSt., z.Z. = 7 %
 1,95 € (netto)
 0,14 €
 2,09 € (brutto).

3. Der monatliche Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von Zählergröße bzw. Durchflussmenge

Bezeichnung nach MID* (Dauerdurchfluss)	frühere Bezeichnung (Nenndurchfluss)	für Durchflussmengen	€/Monat netto	€/Monat brutto (inkl. 7%)
Q3 = 4	Q _N 2,5	bis 5 m³/h	12,59	13,47
Q3 = 10	Q _N 6	bis 12 m³/h	32,57	34,85
Q3 = 16	Q _N 10	bis 20 m³/h	69,80	74,69
Q3 = 25 DN 50	Q _N 15 DN 50	bis 30 m³/h	175,79	188,10
Q3 = 40	Q _N 25	bis 50 m³/h	193,01	206,52
Q3 = 63 DN 80	Q _N 40 DN 80	bis 80 m³/h	208,61	223,21
Q3 = 100 DN 100	Q _N 60 DN 100	bis 120 m³/h	347,66	372,00
Q3 = 250 DN 150 und mehr	Q _N 100 DN 150 und mehr	über 180 m³/h	412,85	441,75

* MID = Measuring Instruments Directive (europäische Messgeräte-Richtlinie)

Bei Verbundzählern (ab DN 50) wird der Dauer- bzw. Nenndurchfluss des Hauptzählers der Berechnung zugrunde gelegt. Der vorstehende Grundpreis verdoppelt sich.

Bei Schlussrechnungen im laufenden Kalenderjahr erfolgt die Berechnung des Grundpreises nach Tagen. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers durch die WASSERRIED.

4. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten gemäß der Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser der WASSERRIED stellen privatrechtliche Entgelte dar.

5. Bei Änderungen der Grund- und Arbeitspreise und/oder des Umsatz- (Mehrwert-)steuersatzes während eines Abrechnungszeitraumes werden der Jahresabrechnung die jeweils gültigen Preise bzw. Steuersätze zeitanteilig zu Grunde gelegt.
6. Standrohre zur Entnahme von Brauchwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der WASSERRIED vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

Bei Abholung des Standrohres wird eine Kautions in Höhe von brutto € 800,00 (Barzahlung) erhoben, welche mit der Abrechnung verrechnet wird.

Die Standrohrabrechnungen umfassen den Wasserverbrauch mit

€ 1,95/m ³ (netto)
€ 2,09/m ³ (brutto)

und einen einmaligen Grundpreis sowie die Tagesmiete für die Messeinrichtung in Abhängigkeit der Zählergröße.

Der einmalige Grundpreis beträgt

€ 80,00 (netto)
€ 85,60 (brutto)

Die Miete beträgt pro angefangenen Kalendertag

für Zähler bis zu einer Größe von $Q_3=4$ (Q_n 2,5)	€ 4,00 (netto)	€ 4,28 (brutto)
für Zähler ab einer Größe mehr als $Q_3=4$ (Q_n 2,5)	€ 8,00 (netto)	€ 8,56 (brutto).

Wird das Standrohr nicht fristgerecht zum Rückgabedatum zurückgegeben erhöht sich die Miete um € 10,00 (netto) pro Tag je angefangenem Kalendertag.

In den Brutto-Preisen für Verbrauch und Miete ist die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

Die Berechnung von Schmutzwassergebühren entfällt, solange das über Standrohre entnommene Wasser nicht in die Kanalisation eingeleitet werden muss.

7. Standrohre werden nur an Gewerbetreibende oder Vereine ausgegeben.
8. Im Falle der Rückgabe eines beschädigten Standrohres oder Standrohrzählers erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder den Zähler durch die WASSERRIED, wobei die Kosten von der Kautions abgezogen werden.
9. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Standrohrzähler oder dem von ihm benutzten Hydranten, Hydrantenschacht oder an sonstige Einbauten am Leitungsnetz entstehen (auch durch Frosteinwirkungen). Er haftet ebenso für alle Schäden, die der WASSERRIED oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch die Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. Hierfür hat der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. In allen Fällen stellt er die WASSERRIED von Ansprüchen frei.

Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die WASSERRIED unverzüglich zu unterrichten. Für den Verlust wird eine Pauschale von 500,00 € fällig. Zusätzlich trägt der Mieter alle Kosten zur Neubeschaffung eines Standrohres.

Bei Benutzung von Hydranten bzw. dem Aufstellen von Standrohrwasserzählern im öffentlichen Verkehrsraum obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Einholung der Verkehrsrechtlichen Genehmigung, Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.

10. Die Verwendung des Standrohres an einem anderen Standort ist nur mit Zustimmung der WASSERRIED gestattet. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist die WASSERRIED berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Standrohr einzuziehen. Das Standrohr darf nur im Trinkwasserversorgungsgebiet der benutzt werden. WASSERRIED behält es sich vor, Standrohre mit GPS-Sendern zur dauerhaften Ortung auszurüsten.

11. Zur Verwendung von Standrohren zur Wasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sind zwingend die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (insbesondere aus § 3) sowie die Hinweise des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (twin Nr. 15) zu beachten. Beide Dokumente sind frei im Internet verfügbar.

Schlussbestimmungen:

Die vorstehenden Preise werden wirksam mit dem 1. Januar 2026.

Lampertheim, 27.12.2025
WASSERRIED GmbH & Co. KG